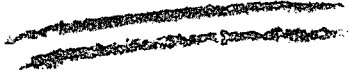


II- 757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 13. FEB. 1991
GZ.: 10.101/379-XI/A/1a/90

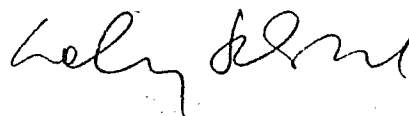
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

202 IAB
1991 -02- 14
zu 194 JJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 194/J betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörden/Fall KFZ-Werkstätte Peter Rotter - Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, welche die Abgeordneten Heindl und Freundinnen am 19. Dezember 1990 an mich richteten, übermittle ich zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage die mir von der Gewerbebehörde 1. Instanz, der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, vorgelegte Stellungnahme und zum Punkt 6 der Anfrage die Stellungnahme der Gewerbebehörde 2. Instanz, des Landeshauptmannes von Burgenland. Zu Punkt 7 der Anfrage stelle ich fest, daß das Wirtschaftsministerium den Landeshauptmann von Burgenland angewiesen hat, sowohl in Bezug auf die Betriebsanlage als auch in Bezug auf die im Bericht vom 31. Jänner 1991 erwähnte "Überprüfung sämtlicher Mechanikerwerkstätten" weiter zu berichten.

Beilagen



Beilage zu Zl. 10.101/379-~~XI~~IA/19190

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

Zahl: XII-R-1/29-1991

Oberpullendorf, 25.1.1991

Betr.: ROTTER Peter, Unterpullendorf,
Betriebsanlage - Bericht

Bezug: VI/1-212/14-1991

An das

Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Abteilung VI/1

7001 Eisenstadt

Zu obigem Bezug ergeht nachstehende Stellungnahme:

Mit ha. Bescheid vom 14.3.1961, Zahl: XII-138/1-1961, wurde Herrn Peter ROTTER, Schmiedemeister in Unterpullendorf, die bau- und gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Schmiedewerkstätte in Unterpullendorf, Hauptstraße 47, erteilt. Die Betriebsbewilligung erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 22.7.1963, Zahl: XII-401/7-1963. Mit Gleichschrift vom 27.1.1964, Zahl: XII-102/9-1964, wurde mitgeteilt, daß sämtlichen Auflagen der obgenannten Bescheide nachgekommen worden ist.

Das Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk hat mit Eingabe vom 15.2.1989, Zahl: 0810/5-16/89, ha. eingelangt am 16.2.1989, anher mitgeteilt, daß Herr Peter ROTTER, Landmaschinenmechaniker in Unterpullendorf, eine Spritzlackieranlage betreibe, ohne die hierfür erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung zu besitzen.

Am 28.4.1989 (ROTTER leistete erst der 3. Ladung Folge) wurde Herr Peter ROTTER niederschriftlich darauf hingewiesen, daß er bis Ende Juni 1989 unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und eines Anrainerverzeichnisses um die erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung der Spritzlackieranlage bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einzukommen habe.

- 2 -

Am 6. 6. 1989 langte bei der ho. Behörde eine anonyme Beschwerde ein. In dieser Beschwerde wurde um Überprüfung des gegenständlichen Betriebes gebeten.

Am 6.7.1989 wurde der ho. Behörde ein Erhebungsbericht des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. XIII/3-Wasserbau, welcher im wesentlichen auf Mängel bei der Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen im gegenständlichen Betrieb hinweist, übermittelt.

Hierauf wurde unmittelbar für den 3.8.1989 mit ha. Gleichschrift vom 18.7.1989, Zahl: XII-R-30/14-1989, eine Überprüfung der gegenständlichen Betriebsanlage gemäß § 338 GewO 1973 anberaunt.

Diese Überprüfung ergab nachstehendes:

Mit ha. Bescheid vom 14.3.1961, Zahl: XII-138/1-1961, wurde Herrn Peter ROTTER (Vater des Anlageninhabers) die Errichtung einer Schmiedewerkstätte in Unterpullendorf, Hauptstraße 47, gewerbebehördlich genehmigt. Die Betriebsbewilligung wurde mit ha. Bescheid vom 22.7.1963, Zahl: XII-401/7-1963, erteilt. An diese genehmigte Betriebsanlage wurde in der Zwischenzeit eine Kfz-Werkstätte im Ausmaß von ca. 240 m² angebaut. Weiters wurde eine Spritzlackierbox errichtet; für diese Lackierbox wurde eine Heizungsanlage mit Heiz- und Öllagerraum errichtet. Ein freistehender, überdachter, einwandiger 3.500 l fassender Altöltank wurde auf einer unbefestigten Fläche aufgestellt.

Für all diese Anlagenteile liegen keine gewerbebehördlichen Genehmigungen vor.

Der Anlageninhaber wird darauf hingewiesen, daß er innerhalb des nächsten Monates unter Vorlage eines Bestandsplanes und einer Beschreibung der einzelnen Anlagenteile (jeweils 4-fach) um die gewerbebehördliche Genehmigung der Zubauten bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf anzusuchen habe.

Diesem Ansuchen ist ein Kanalplan der gesamten Anlage anzuschließen.

Fischnersrad, Freiheitsplatz 1, Gerät Nr. 2

- 3 -

Im genehmigten Teil (Altbestand) der Betriebsanlage ist eine Heizungsanlage mit Heiz- und Öllagerraum vorhanden, für diese Heizungsanlage konnte weder eine bau- noch eine gewerbebehördliche Genehmigung vorgewiesen werden. Der Anlageninhaber gibt der Amtsabordnung bekannt, daß die Heizungsanlage zum überwiegenden Teil für die Beheizung des Wohnhauses verwendet wird. Lediglich ein Büroraum und der Lagerraum für Ersatzteile werden über diese Heizungsanlage beheizt.

Weiters wurde im genehmigten Teil der Betriebsanlage ein Hausbrunnen mit mechanischem Pumpwerk vorgefunden, der als Nutzwasserbrunnen Verwendung findet. Eine wasserrechtliche Bewilligung konnte nicht vorgelegt werden.

Im weiteren wird auf den Bericht des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 4.7.1989 verwiesen.

Der auf Grund dieser Überprüfung an den Betriebsinhaber ergangene Bescheid ist dem Vorlageschreiben in Ablichtung angeschlossen.

Eine neuerliche kommissionelle Überprüfung der Betriebsanlage am 8.3.1990 ergab folgendes:

Nach Besichtigung an Ort und Stelle wurde von der Amtsabordnung festgestellt, daß die Punkte 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19 und 20 nicht erfüllt worden sind, Die übrigen Punkte wurden erfüllt oder es bleiben diese als Betriebsvorschriften aufrecht.

Im wesentlichen sind die im Bericht des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 4.7.1989 und in der ha. aufgenommenen Niederschrift vom 2.8.1989 festgestellten Mängel nach wie vor gegeben.

Das kontaminierte Erdreich im Bereich des Altöltankes ist innerhalb der nächsten Woche nachweislich gemäß Sonderabfallgesetz entsorgen zu lassen. Hingewiesen wird darauf, daß das Verbrennen von Altöl in einer nicht genehmigten Betriebsanlage gemäß Altölgesetz verboten ist.

Piscenstadt Freiheitsplatz 11. Gerät Nr. 2

- 4 -

Der bestehende Altölofen ist von einer befugten Fachfirma ordnungsgemäß zu reinigen. Das dabei anfallende Material ist gemäß Sonderabfallgesetz nachweislich (Begleitschein) entsorgen zu lassen. Ebenso ist der Werkstättenbereich, der im Bereich des Altölofens stark mit Altöl kontaminiert ist, zu reinigen.

Der Anlageninhaber nimmt zur Kenntnis, daß um die geforderte gewerbebehördliche Genehmigung der Um- und Zubauten bis Ende Juni d.J. unter Vorlage einer Planskizze und einer Betriebsbeschreibung (jeweils 4-fach) bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einzukommen ist.

Diesem Ansuchen ist ein Kanalplan der gesamten Betriebsanlage anzuschließen.

Den oben angeführten offenen Punkten ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entsprechen.

Eine von ha. veranlaßte, am 11.4.1990 vorgenommene Überprüfung durch die Abteilung XIII/3 des Amtes der Bgld. Landesregierung ergab, daß das kontaminierte Erdreich im Bereich des Altöltankes entfernt wurde und bis zur Entsorgung in 200 l Spannringfässern zwischengelagert wird. Ebenso wurden der Altölofen sowie die Werkstätte im Bereich des Altölofens gereinigt.

Nachdem der Anlageninhaber wiederholt und nachdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß er für die gewerbebehördlich nicht genehmigten Anlageteile um die erforderliche Genehmigung einzukommen habe, ersuchte er die ho. Behörde am 12.6.1990 unter Vorlage eines Anrainerverzeichnisses, eines Planes und einer technischen Beschreibung um die erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung.

Mit ha. Kundmachung vom 27.6.1990, Zahl: XII-R-26/20-1990, erfolgte die Anberaumung einer Augenscheinsverhandlung für den 19.7.1990. Anlässlich dieser Verhandlung wurde nachstehendes festgehalten:

Der Genehmigungswerber wird letztmalig darauf hingewiesen, daß er bis Ende August d.J. ein Sanierungskonzept, welches eine detaillierte planliche Darstellung sämtlicher Betriebsräume und technische Beschreibungen und Plandarstellungen der Ölheizungen und des Spritzraumes, einen Kanalplan, die Lagerung von Frisch- bzw. Altöl sowie der Sonderabfalltonnen, der Lösungsmittel, der Lacke, die Abwasserreinigungsanlagen und die Abstellfläche für verunfallte Kraftfahrzeuge enthält, der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf in 4-facher Ausfertigung vorzulegen habe.

Laut gutachtlicher Stellungnahme der Sachverständigen ist die Spritzkabine, für welche keine gewerbebehördliche Genehmigung vorliegt, sofort außer Betrieb zu setzen. Dies insb. deshalb, da die elektrischen Einrichtungen nicht explosionsgeschützt ausgeführt sind und somit unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer gegeben ist.

Im weiteren ist der im rückwärtigen Kellerteil abgestellte Kompressor außer Betrieb zu setzen, solange das Kurbelgehäuse undicht ist, da andererseits eine Grundwassergefährdung durch Austreten und Versickern von Öl gegeben ist.

Zuletzt ist auch das Manipulieren an Kraftfahrzeugen im Hof des Betriebsgeländes, bei denen die Gefahr des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öl, Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit, Batteriesäuren, gegeben ist, unmittelbar einzustellen. Auch sind Spritz- und Lackierarbeiten im Freien wegen Gefahr der Grundwassergefährdung und Überschreitung der Immissionsgrenzwerte einzustellen.

Das Verbrennen von sämtlichen Abfällen ist nicht gestattet.

Anlässlich der kommissionellen Verhandlung wurde auch die Erfüllung der Auflagen des ha. Bescheides vom 7.8.1989, Zahl: XII-R-30/15-1989, überprüft. Hierbei wurde festgestellt, daß die Punkte 4, 10 und 20 in der Zwischenzeit erfüllt worden sind.

- 6 -

Der Punkt 19 stellt eine Betriebsvorschrift dar. Den anderen in der Niederschrift vom 8.3.1990 angeführten offenen Punkten wurde noch nicht entsprochen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung wurde mit ha. rechtskräftigem Bescheid vom 24.7.1990, Zahl: XII-R-26/22-1990, gemäß § 360 der GewO 1973 die Schließung der Spritzkabine des gegenständlichen Betriebes verfügt. Unter einem wurden die Fachabteilungen des Amtes der Bgld. Landesregierung gebeten, zu überprüfen, ob den in der Niederschrift angeordneten Maßnahmen entsprochen und die Spritzkabine außer Betrieb gesetzt worden ist.

Von der ho. Behörde wurde der Anlageninhaber wiederholt zur Vorlage des Sanierungskonzeptes verhalten, so niederschriftlich am 14.8.1990 und am 6.11.1990. Er hat dieses Sanierungskonzept am 3.1.1991 der ho. Behörde vorgelegt, worauf unmittelbar für den 4.2.1991 mit ha. Kundmachung vom 11.1.1991, Zahl: XII-R-1/26-1991, eine Augenscheinsverhandlung anberaumt worden ist. Diese Verhandlung wurde über Ersuchen des Anlageninhabers (Semesterferien) auf den 14.2.1991 vertagt.

Anlässlich dieser Verhandlung wird der Anlageninhaber verhalten werden, die Sanierung des Betriebes unter Festsetzung von Zeitpunkten nach Dringlichkeit vorzunehmen, widrigenfalls er mit weiteren Strafen und der Schließung weiterer Anlagenteile zu rechnen hätte.

Dem gegenständlichen Bericht ist ein Auszug aus dem ho. Verwaltungsstrafregister angeschlossen, aus dem hervorgeht, daß der Anlageninhaber wiederholt wegen Übertretungen der GewO rechtskräftig bestraft worden ist. Auch zur Zeit sind Strafverfahren anhängig.

Der Bezirkshauptmann:

Hilf
Dr. H. Rafer

Amt der Burgenländischen Landesregierung		
Einlaufstelle		
Eingel. 31. JAN. 1991		
Zahl. VII-212/15-PA		
Vorakt <i>Neu</i>	Beilagen <i>2</i>	Bearbeiter <i>Kre</i>

Ficsenstadt. Freiheitsplatz 1. Gerät Nr. 2



Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

7350 Oberpullendorf, Hauptstraße 56; Tel. 0 26 12 / 25 31 ... -0

Telefax 0 26 12 / 25 31-12

Parteienverkehr: Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00-12.00 Uhr

DVR: 0387193
BH10

VERWALTUNGSSTRAFWESEN
VORSTRAFENABFRAGE / NAMENSINDEX

O.PULLDF
BILD 03

FAMILIENNAME: Rotter

VORNAME: Peter

GEBURTSDATUM: 13 09 1954

ANSCHRIFT: A-7350 OBERPULLENDORF
Hauptstraße 82

BERTR. / BETRAG	AKTENZEICHEN	DATUM	BEMERKUNG	REST
§ 8 Abs. 4	300,00 S. 300-2777-1987	23.09.1987	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
§ 24/3a StVO,	III-R-11-1986	10.02.1986	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
§ 7/1-3u.8, 14, 15 MEG,	III-R-15-1986	20.02.1986	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
§ 24/1a StVO,	III-R-60-1986	05.05.1986	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
§ 8/4 StVO,	III-R-60-1986	05.05.1986	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
§ 9/6 StVO, Pst 5461/86, PK Hietzing	800,00 S. 395-17-1987	12.05.1987	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.

VORSTRAFENDRUCK: AUSWAHL SACHGEBIET:

BITTE MIT PF1 WEITERBLÄTTERN

NÄCHSTER CODE BH 10 AKTENZEICHEN 300-1674-1989

DATUM 23 01 1991

DVR: 0387193
BH10

VERWALTUNGSSTRAFWESEN
VORSTRAFENABFRAGE / NAMENSINDEX

O.PULLDF
BILD 04

FAMILIENNAME: Rotter

VORNAME: Peter

GEBURTSDATUM: 13 09 1954

ANSCHRIFT: A-7350 OBERPULLENDORF
Hauptstraße 82

BERTR. / BETRAG	AKTENZEICHEN	DATUM	BEMERKUNG	REST
[REDACTED]	[REDACTED]	19.11.1986	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.

VORSTRAFENDRUCK: AUSWAHL SACHGEBIET:

NÄCHSTER CODE BH 10 AKTENZEICHEN 300-1674-1989

DATUM 23 01 1991

Bezirkshauptmannschaft
7350 Oberpullendorf

Eing.: 2 5. JAN. 1991

Friedensstadt, Freiheitsplatz 1, Gerät Nr. 2



Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

7350 Oberpullendorf, Hauptstraße 56; Tel. 0 26 12 / 25 31 ... -0

Telefax 0 26 12 / 25 31-12

Parteienverkehr: Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00-12.00 Uhr

NR: 0387193
BH 10

VERWALTUNGSSTRAFWESEN
VORSTRAFENABFRAGE / NAMENSINDEX

O. PULLDORF
BILD 01

MILITÄRNAME: Rotter
VORNAME: Peter
GEBURTSDATUM: 13.09.1954
ANSCHRIFT: A-7350 OBERPULLENDORF
Hauptstraße 82

QUANTITÄT / BETRAG	AKTENZEICHEN	DATUM	BEMERKUNG	REST
10	Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 200,00 S. 300-2256-1990	24.09.1990	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
8	Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 200,00 S. 300-3024-1989	22.11.1989	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
14	Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 200,00 S. 300-3024-1989	22.11.1989	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
102	Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 200,00 S. 300-3026-1989	15.03.1990	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
102	Abs. 5 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 300,00 S. 300-3026-1989	15.03.1990	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
102	Abs. 5 lit. c Kraftfahrgesetz 1967 300,00 S. 300-3026-1989	15.03.1990	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.

VORSTRAFENDRUCK: AUSWAHL SACHGEBIET:

BITTE MIT PF1 WEITERBLÄTTERN
NÄCHSTER CODE BH 10 AKTENZEICHEN 300-1674-1989 DATUM 23.01.1991

NR: 0387193
BH 10

VERWALTUNGSSTRAFWESEN
VORSTRAFENABFRAGE / NAMENSINDEX

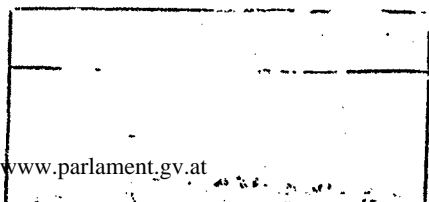
O. PULLDORF
BILD 02

MILITÄRNAME: Rotter
VORNAME: Peter
GEBURTSDATUM: 13.09.1954
ANSCHRIFT: A-7350 OBERPULLENDORF
Hauptstraße 82

QUANTITÄT / BETRAG	AKTENZEICHEN	DATUM	BEMERKUNG	REST
[REDACTED]	[REDACTED]	23.06.1989	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
[REDACTED]	[REDACTED]	23.09.1988	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
10	Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 500,00 S. 300-1112-1988	28.03.1988	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
14	Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 400,00 S. 300-26-1988	12.01.1988	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
[REDACTED]	[REDACTED]	20.11.1987	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.
16	lit. e Kraftfahrgesetz 1967 600,00 S. 300-3018-1987	13.10.1987	RECHTSKRÄFTIG	0,00 S.

VORSTRAFENDRUCK: AUSWAHL SACHGEBIET:

BITTE MIT PF1 WEITERBLÄTTERN
NÄCHSTER CODE BH 10 AKTENZEICHEN 300-1674-1989 DATUM 23.01.1991



Freiheitsplatz 1, Gerät Nr. 2

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

Zahl: XII-R-30/15-1989

Oberpullendorf, am 7.8.1989

Betr.: ROTTER Peter, Frankenau-Unterpullendorf
(Unterpullendorf), Kfz- und Landmaschinen-
werkstätte - Vorschreibung zusätzlicher
Auflagen

B e s c h e i d

Im Grunde des § 79 Abs. 1 GewO 1973 wird Herrn Peter R o t t e r Landmaschinenmechaniker, die Erfüllung nachstehender Auflagen in seiner Landmaschinenmechanikerwerkstätte in Frankenau-Unterpullendorf, Unterpullendorf, Hauptstr. 93, aufgetragen:

- + 1. Sämtliche spannungsführende offene Teile sind sofort abzudecken.
- 2. Die gesamte E-Installation ist zu sanieren und von einem konzessionierten Fachmann auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung ist mittels Prüfprotokoll nachzuweisen.
- = A 3. Der im Altbestand vorhandene Heizraum und der Öllagerraum sind brandbeständig auszuführen, die Türen müssen mind. Brandhemmend ausgeführt werden.
- 4. Der Schleifbock ist mit einer Abdeckung der Schleifkörper und einer Werkstückauflage auszurüsten.
- + 5. Der Antrieb des Federhahnes ist zu verkleiden.
- 6. Die Klaptore sind einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen.
- + 7. Die porösen Schläuche der Autogenschweißanlage sind zu erneuern; an der Sauerstoffflasche ist eine Rückschlagpatrone anzubringen.
- + 8. Der Hebel der Schlagschere ist in der Ruhestellung zu sichern.
- B 9. Für Trockenschleifarbeiten an Karosserieteilen dürfen nur Schleifgeräte mit Staubabsaugung verwendet werden.
- 10. Die Hebebühnen sind von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen; die Prüfbücher sind im Betrieb aufzuheben.
- 11. Der Kompressor mit einem Inhalt von 750 l und 15 bar Betriebsdruck ist überprüfen zu lassen und entsprechend der Dampfkesselverordnung in Abständen von 6 Jahren einer Revision zu unterziehen. Die entsprechenden Überprüfungsbefunde sind im Betrieb bereitzuhalten.
- 12. Das Personal-WC ist mechanisch zu entlüften; die Glaslichter in der Türe sind lichtundurchlässig abzudecken.

- 2 -

13. Die in der Werkstätte gelagerten Ölfässer sind in einer
— flüssigkeitsdichten Wanne solcher Größe zu stellen, daß der Inhalt des größten darin gelagerten Gebindes aufgenommen werden kann.
14. Die im Betrieb anfallenden Überwachungsbedürftigen Sonderabfälle sowie das anfallende Altöl ist entsprechend dem
— Sonderabfallgesetz (nachweislich) durch ein hiezu befugtes Unternehmen entsorgen zu lassen.
15. Eine Meldung gem. § 3 Sonderabfallnachweisverordnung über die
— Art und Menge der anfallenden Sonderabfälle ist an die Abt. XIII/3-GWA- zu richten.
15. Die Lagerung leerer Gebinde, die Reste von wassergefährdenden
B Stoffen beinhalten, müssen ebenfalls in überdachten Wannen zwischengelagert werden.
17. Im Bereich der Werkstätte ist ein Sack Ölbindemittel (50 l)
+ B vorrätig zu halten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist entsprechend Sonderabfallgesetz zu entsorgen.
18. Das Abstellen von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und
— Fahrzeugteile, welche noch wassergefährdende Stoffe beinhalten, ist auf unbefestigten Flächen verboten.
- + B 19. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist einzustellen.
- + B 20. Die Manipulation im Bereich des Altöltankes ist einzustellen.

Den Vorschriften 1. - 18. ist bis 30.10.1989 nachzukommen.

B e g r ü n d u n g :

Anlässlich einer im gegenständlichen Betrieb am 3.8.1989 durchgeführten kommissionellen Überprüfung wurde von den Amtssachverständigen gutachtlich festgehalten, daß die oben angeführte Vorschrift der Auflagen zum Schutze der gem. § 74 Abs. 2 GewO 1973 wahrzunehmenden Interessen notwendig ist.

Die erkennende Behörde und der Anlageninhaber hatten diesem Gutachten nichts entgegenzusetzen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

- 3 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung die schriftliche, fernschriftliche oder telegraphische Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf eingebracht werden. Ein allfällig eingebrachtes Rechtsmittel hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Erght an:

1. Herrn Peter ROTTER, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 83.
2. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. XIII/4, in 7001 Eisenstadt,
3. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. XIII/3, in 7001 Eisenstadt.
4. das Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk in 7001 Eisenstadt.
5. das Gemeindeamt in 7361 Frankenau-Unterpullendorf.

Der Bezirkshauptmann:
i. V. Mag. HEILING an.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Riedl

Eisenstadt, Freiheitsplatz 1, Gerät Nr. 2

Amt der Burgenländischen Landesregierung

7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1, Tel.02682/600 Kl. 2301 DW

Zl.VI/1-212/15-1991

Eisenstadt, am 31. 1. 1991

Peter Rotter, Unterpullendorf,
Betriebsanlage in Unterpullendorf
Parlamentarische Anfrage

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Blg

11348

EIN. - 5. FEB. 1991
Zl. 30.520/21

71/91
v.H. III
B. La. Bez.

Dem do. Erlaß vom 4. 1. 1991, Zl. 30.520/71-III-3/90, entsprechend darf folgender Bericht erstattet werden:

Zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage darf auf den in Kopie angeschlossenen Bericht der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 25. 1. 1991 verwiesen werden.

Zu Punkt 3 muß jedoch bemerkt werden, daß die Begründung dem Telefax vom 4. 1. 1991 nicht angeschlossen war, sodaß auf die nicht näher bekannten Vorwürfe im einzelnen nicht eingegangen werden konnte.

Zu Punkt 6 der Anfrage wird ho. die Ansicht vertreten, daß eine "offensichtliche Untätigkeit" der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Gewerbebehörde I. Instanz auf Grund der vorliegenden Unterlagen keinesfalls gegeben ist, weshalb auch keinerlei Konsequenzen für den zuständigen Gewerberechtsreferenten der Bezirkshauptmannschaft in Erwägung gezogen werden.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß insbesondere in den letzten beiden Jahren eine Überprüfung sämtlicher Mechanikerwerkstätten eingeleitet wurde. So wurden z.B. 1990 vom zuständigen Gewerberechtsreferenten allein 190 gewerbebehördliche Verhandlungen durchgeführt.

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, daß bei der Firma Heindl in Markt St. Martin die gleichen Probleme festgestellt werden mußten! (Wobei jedoch die letztere Firma weniger Kooperationsbereitschaft zeigt).

In Anbetracht der angespannten Personalsituation bei den Bezirkshauptmannschaften (im Burgenland hat bereits ein Gewerberechtsreferent infolge Arbeitsüberlastung und Personalmangels gekündigt!) ist eine weitere Intensivierung der Überwachungstätigkeit nicht mehr möglich.

Es darf auch bemerkt werden, daß es nicht sinnvoll scheint, bei jedem Gewerbebetrieb bei festgestellten Mängeln sofort nach § 360 GewO 1973 vorzugehen und womöglich den Betrieb gleich zur Gänze zu schließen (wie dies offensichtlich von den Anfragstellern gefordert wird), da diese Vorgangsweise meist den wirtschaftlichen Ruin des jeweiligen Betriebes bedeuten würde, da ein Betrieb durch eine derart rigorose Vorgangsweise mit einem Schlag seinen ganzen Kundenstock verlieren und nach der Sanierung mühsam wieder neu aufbauen müßte.

Nach Ansicht der ho. Behörde erscheint es weit sinnvoller, sämtliche Betriebe zu überprüfen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen vorzuschreiben, ohne jedoch den Betrieb (sofern es natürlich nicht aus sachlichen Gesichtspunkten unbedingt erforderlich ist) sofort zu schließen. Dadurch würden auch Wettbewerbsverzerrungen vermieden, da ansonsten die zufällig zuerst überprüften Betriebe den später überprüften gegenüber (wie z.B. im gegenständlichen Fall der Firma Heindl gegenüber) im Nachteil wären, denn während der eine Betrieb sofort geschlossen würde, hätte der später überprüfte wesentlich mehr Zeit zu reagieren und konnte seinen Betrieb während der Sanierung überdies weiterhin aufrechterhalten.

Die zu Punkt 7 der Anfrage beabsichtigten Maßnahmen sind ebenfalls aus dem Bericht der Gewerbebehörde I. Instanz ersichtlich.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Filz eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

